

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
8 (1861)**

12 (19.3.1861)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-523319](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-523319)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumer.-Preis: 3 $\frac{3}{4}$ gr.

1861. Dienstag, 19. März. № 12.

Bekanntmachungen.

1) Zur Wahl von sechs Mitgliedern des Ausschusses der hiesigen katholischen Kirchengemeinde ist Termin auf den 20. d. M. Nachmittags 4 Uhr auf dem Rathhause hieselbst angesetzt.

Stimmberechtigt und wählbar ist jeder volljährige Eingeseffene der Pfarngemeinde (die Stadt und Landgemeinde Oldenburg und die Osterburg befassend), insofern derselbe nicht nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung vom 28. December 1831 vom Stimmrecht ausgeschlossen ist. Die Stimmzettel werden in der Wahlversammlung verabsolgt. Alphabetsche Verzeichnisse der stimmberechtigten und wählbaren Personen liegen bis zum Wahltermine auf dem Rathhause zur Einsicht aus. (1861 März 8.)

2) Osterfeuer dürfen nicht anders abgebrannt und das Holz dazu darf nicht anders zusammengetragen werden, als nach ertheilter Genehmigung des Stadtmagistrats. Diese Genehmigung wird nicht anders ertheilt, als nach bescheinigter Bewilligung des Grundbesizers, auf dessen Grundstück das Osterfeuer abgebrannt werden soll. Vor Beschädigung von Hecken und Büschen und vor unerlaubter Wegnahme von Holz wird gewarnt. (März 19.)

3) Am 20. d. M. Vormittags 11 Uhr soll auf dem Rathhause hieselbst die Lieferung des zur Straßenpflasterung erforderlichen Füllsandes öffentlich verdungen werden. (1861 März 12.)

4) Als Bürger aufgenommen: Rechnungssteller Nauwerk, Kaufmann Adolph Fried. Christ. Potthast.

5) Gefunden: 2 Schlüssel.

Aus der Praxis der Armenverwaltung.

Eine der hiesigen Gemeinde angehörige weibliche Person, welche zwei uneheliche Kinder hat, verheirathete sich im October 1858 mit einem Eingeseffenen und Angehörigen einer andern Ge-

meinde des Herzogthums. Mit diesem Zeitpunkte gewannen nach Art. 20 und 21 der Gemeindeordnung die beiden, auf Kosten der hiesigen Armencaſſe unterhaltenen und untergebrachten, Kinder neben ihrer Mutter die Gemeindeangehörigkeit des Stiefvaters. Da die hieſige Armencommiſſion nicht ſofort Kenntniß von der geſchehenen Verheirathung erhielt, wurde erſt im Juli 1859 bei dem Gemeindevorſtand der andern Gemeinde, welcher ſich bis dahin in keiner Weiſe um die Kinder gekümmert hatte, wegen Uebernahme der Lezteren angefragt, unter gleichzeitiger Auseinanderſetzung der näheren Verhältniſſe. Der Gemeindevorſtand konnte ſelbſtredend die Verpflchtung ſeiner Gemeinde zur Uebernahme der Kinder nicht in Abrede ſtellen, verweigerte aber im Verlaufe weiterer Verhandlungen einen Erſatz der hier für die Zeit von der Verheirathung der Mutter bis zu der ihm Seitens des Magiſtrats zugegangenen Mittheilung (Juli 1859) für die Kinder verwandten Unterhaltungskosten, indem er ſich auf §. 14 der Inſtruction für die Kirchſpielsarmendirectionen und auf eine von Großh. Regierung abgegebene Entſcheidung berief. Die betr. Beſtimmung des §. 14 der Inſtruction lautet: „Befindet ſich im Kirchſpiel ein fremder Armer, er ſei ein Einländer oder ein Ausländer, ſo tritt die Specialdirection ſofort zu und behandelt ihn gleich einem Kirchſpiels-Armen, unter den Vorbehalt des Koſtenerſazes von dem Kirchſpiel, wohin er gehört, oder vom Generalfonds, iſt indessen verpflchtet, der betr. Behörde davon ſofort nachrichtliche Anzeige zu machen.“ Der Magiſtrat beſtritt die Berechtigung der Weigerung und begründete ſeine entgegenſtehende in einem deſſfalls an den Gemeindevorſtand gerichteten Schreiben im Weſentlichen wie folgt:

Im §. 14 der Inſtruction für die Armendirectionen auf dem Lande ſei zwar die allgemeine Vorſchrift enthalten, daß, wenn ein fremder Armer in einer Gemeinde hülfsbedürftig werde, der betreffenden Armenbehörde, alſo der Armencommiſſion der Gemeinde, welcher der Arme angehöre, ſofort von der erfolgten Unterſtützung nachrichtliche Anzeige zu machen ſei, allein theils finde nach dem Erachten der hieſigen Armen-Commiſſion dieſe Vorſchrift auf den hier vorliegenden Fall keine Anwendung, theils würde ſie, auch wenn ſie Anwendung fände, dennoch für die hieſige Gemeinde nicht die nachtheilige Folge haben können, daß ſolche den Verluſt des Erſazanspruchs für den Zeitraum von October 1858 bis Juli 1859 nach ſich zöge, da ein ſolcher Rechtsnachtheil nirgends, weder durch ein Geſetz, noch von einer zuiſtändigen Behörde oder ſonſt angedroht ſei. Der hier vorliegende Fall ſei offenbar ein anderer, als der im §. 14 der gedachten Inſtruction erwähnte. Die Mutter habe bis zu ihrer Verheirathung mit ihren beiden Kindern der hieſigen Gemeinde angehört; leztere hätten, da die Mutter ſie nicht habe ernähren können, auf Koſten der hieſigen

Armenkasse unterhalten werden müssen. Diese Verpflichtung der hiesigen Armenkasse habe bis zu der Verheirathung der Mutter gedauert; aus der mit diesem Zeitpunkte eingetretenen, sich auf Mutter und Kinder gleichmäßig erstreckenden Veränderung der Heimathsrechte folge von selbst, daß die bisherige Verpflichtung der hiesigen Gemeinde zur Unterstützung der Kinder gleichzeitig mit der Verheirathung der Mutter auf die andere Gemeinde übergegangen sei, da jede Gemeinde nur die ihr angehörigen Armen zu unterstützen verpflichtet sei. Was die hiesige Armenkasse seit October 1858 für die beiden Kinder aufgewandt, habe sie nur noch vorschußweise geleistet. Zudem sei es dem Ehemanne der Mutter sehr wohl bekannt gewesen, daß Letztere die unehelichen Kinder habe, auch dürfe angenommen werden, daß dieser Umstand sowohl der dortigen kirchlichen, als der weltlichen Gemeindebehörde bekannt geworden sei.

Der Gemeindevorstand der betr. Gemeinde verharrete indessen dennoch bei seiner Weigerung, die Kosten für die fragliche Zeit zu ersetzen. Es mußte deshalb eine Entscheidung der Großh. Regierung veranlaßt werden. Diese ist dann unterm 13. d. M. zum Nachtheile der Stadtarmenkasse dahin abgegeben: „Daß die Armencommission der betreffenden Gemeinde sich mit Recht auf die ganz allgemein redende Bestimmung des §. 14 der Instruction für die Kirchspielsarmendirectionen, die in einem ganz gleichen Falle auch vom Großh. Staatsministerium als maßgebend anerkannt sei, berufe, und hiernach die betr. Unterhaltungskosten nur von dem Tage der ersten Benachrichtigung (also vom Juli 1859) an ersetzt verlangt werden könnten.“

Der Magistrat kann sich von der Richtigkeit dieser Entscheidung noch immer nicht überzeugt halten. Die mehrfach angezogene Instruction für die Kirchspielsarmendirectionen besteht freilich auch seiner Ansicht nach mit Rücksicht auf Art. 156. §. 1. der Gemeindeordnung noch zu Recht, er hält aber dafür, daß diese Instruction unmöglich die Absicht und die Wirkung haben kann, die gesetzlichen Bestimmungen zu alteriren. Die gesetzliche Unterstützungspflicht einer Gemeinde erstreckt sich nach seinem Dafürhalten nur auf die Armen, welche ihr angehören, nicht aber auf diejenigen, welche in einer andern Gemeinde heimathsberechtigt sind. Ist gleichwohl die Bestimmung getroffen, daß sich dennoch die Gemeinde der vorläufigen Unterstützung der in ihrem Bezirke sich aufhaltenden fremden Armen nicht entziehen könne, so ist dies eine Verwaltungsmaßregel, deren Zweckmäßigkeit zu verkennen, der Magistrat um so weiter entfernt ist, als nach der ausdrücklichen Bestimmung derselben die Beihülfe nur unter dem Vorbehalt des Kostenersatzes gewährt werden soll. Ebenso wenig will der Magistrat die Zweckmäßigkeit und Berechtigung der weitem Bestimmung,

welche die vorschufweise eintretende Gemeinde für verpflichtet erklärt, der ersatzpflichtigen Gemeinde von dem Unterstützungsfalle sofort Anzeige zu machen, verkennen, da die letztere nur so ihre Interessen wahrzunehmen vermag. Er giebt ferner zu, daß eine Nichtbeachtung dieser Bestimmung den Erfolg nach sich ziehen kann, daß der nicht rechtzeitig in Kenntniß gesetzten Gemeinde wegen der ihr aus der Verzögerung erwachsenen Nachteile Entschädigungsansprüche erwachsen, aber weitergehende Folgen an ein Außerachtlassen der Vorschrift zu knüpfen, namentlich die Gemeinde, welche im Grunde genommen nur negotia für eine andere Gemeinde gerirt, einer Forderung für verlustig zu erklären, die sie nach allgemeinen Grundsätzen auch dann haben würde, wenn in der mehrfach gedachten Instruction die Ersatzpflicht nicht ausdrücklich bestimmt wäre, will dem Magistrat nicht gerechtfertigt und so wenig in den Gesetzen, wie in der angezogenen Bestimmung der Instruction ausgesprochen erscheinen. Letztere schreibt freilich eine rechtzeitige Mittheilung vor, droht aber für den Fall, daß solche unterbleibt kein Präjudiz an, namentlich nicht, daß die Gemeinde der Ersatzforderung verlustig gehen werde. Nach dem Erachten des Magistrats würde dies aber doch wenigstens der Fall sein müssen, wenn die Beeinträchtigung der betr. Gemeinde zum Vortheile einer andern Gemeinde begründet erscheinen sollte.

Merlei.

Im Jahre 1860 sind im Ganzen 49 Ausländer als hiesige Gemeindeglieder aufgenommen und zwar 9 Familien mit 19 Kindern und 13 einzelne Personen. Von den Aufgenommenen treiben 10 Personen technische Gewerbe, 2 Handel und 9 Tagelöhnerarbeit. An Vermögen brachten dieselben, so weit bekannt geworden, mit: 12,745 Thlr., davon die Familien 10,250 Thlr. und die einzelnen Personen 2,495 Thlr.

Ausgewandert aus der Stadtgemeinde sind im Ganzen 4 Personen und zwar 3 nach dem Königreiche Preußen und 1 nach Hannover. An Vermögen nahmen dieselben etwa 500 Thlr. mit.

Verantwortlicher Redacteur: W. Ph. von Schrend.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.